



Infobrief

„A1-Bescheinigungen ab 01.01.2020“

Was ist eine A1-Bescheinigung?

Die A1-Bescheinigung wird auch Entsendebescheinigung genannt. Wer außerhalb seines Heimatlandes arbeitet, müsste im Ausland auch Beiträge zahlen. Um dies zu vermeiden, gibt es die A1-Bescheinigung. Damit bestätigt der zuständige Sozialversicherungsträger, dass ein Arbeitnehmer für die Zeit seiner Beschäftigung im Ausland der Sozialversicherung seines Heimatstaates angehört. Die Bescheinigung erspart Versicherten die lokalen Sozialabgaben und damit doppelte Beiträge.

Was ist neu bei der A1-Bescheinigung?

Bisher konnten Arbeitgeber die A1-Bescheinigung mit Papiervordrucken beantragen. Seit Januar 2019 muss man die Bescheinigung in Deutschland elektronisch beantragen.

Künftig wird nach Absenden des Antrags vom Entgeltabrechnungsprogramm ein Antragsnachweis erstellt. Dieser dient als Beleg dafür, dass der Arbeitgeber vor Beginn der Auslandsbeschäftigung einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung gestellt hat.

Wer braucht wann eine A1-Bescheinigung?

In der EU-Verordnung steht, dass man für jeden grenzüberschreitenden Einsatz eine A1-Bescheinigung braucht. Das gilt nicht nur für Angestellte, sondern auch für Selbstständige in EU-Ländern, Liechtenstein, Norwegen, Island und der Schweiz. Dabei ist es egal, ob sie nur wenige Stunden oder mehrere Wochen dortbleiben: im sozialversicherungsrechtlichen Sinn handelt es sich bei allen Personaleinsätzen im Ausland um eine Entsendung – und damit wird eine A1-Bescheinigung benötigt.



Das heißt, auch wer beispielsweise als Aussteller oder Gast im europäischen Ausland eine Messe besucht, wer dort ein Meeting oder eine Fortbildung hat, wer als Fahrer eines Lkw oder Busses auf ausländischen Straßen unterwegs ist, wer einen Kunden besucht oder in der Dienstzeit mit dem Geschäftswagen über die Grenze fährt, um dort zu tanken, braucht eine A1-Bescheinigung und muss diese mit sich führen.

Wichtig: Eine A1-Bescheinigung muss man für jedes Land und für jeden Einsatz separat beantragen.

Was passiert, wenn man keine A1-Bescheinigung dabei hat?

Das wird in den EU-Ländern unterschiedlich gehandhabt. Am strengsten sind laut einer Umfrage Frankreich, Österreich, die Schweiz und Rumänien.

- Österreich verhängt bei fehlenden A1-Bescheinigungen Bußgelder zwischen EUR 1.000,00 und EUR 10.000,00 – sowohl gegen das Unternehmen als auch gegen den Mitarbeiter
- Frankreich verlangt pro fehlender A1-Bescheinigung ein Bußgeld von EUR 3.269,00 vom Mitarbeiter
- Andere Länder verhängen zwar keine Bußgelder, wenn die A1-Bescheinigung fehlt, erheben aber für jeden Tag, an dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, Sozialversicherungsbeiträge.

Außerdem kann Mitarbeitern der Zutritt zu einem Messegelände oder einer Baustelle verweigert werden, wenn sie keine A1-Bescheinigung dabei haben. Dadurch können sich Projekte verzögern.



Wo müssen A1-Bescheinigungen beantragt werden?

Es gibt verschiedene A1-Bescheinigungen. Nach Artikel 12 der EU-Verordnung benötigt man für jede Entsendung eine A1-Bescheinigung. Wo diese beantragt wird, hängt davon ab, wie der Mitarbeiter versichert ist:

- Für gesetzlich versicherte Mitarbeiter beantragt der Arbeitgeber die A1-Bescheinigung bei der Krankenkasse des Mitarbeiters
- Für privat versicherte Mitarbeiter, die kein Mitglied in einem Versorgungswerk sind, beantragen Arbeitgeber die Bescheinigung bei der Deutschen Rentenversicherung
- Für Mitarbeiter, die nicht gesetzlich versichert sind und aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Einrichtung von der Rentenversicherung befreit sind, wenden sich Arbeitgeber an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen.

Die andere A1-Bescheinigung nach Artikel 13 der EU-Verordnung ist für so genannte MultiState-Worker. Das sind Personen, die regelmäßig wiederkehrend – mindestens einen Tag im Monat oder fünf Tage im Quartal – in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig sind. Für sie können Arbeitgeber Dauer-A1-Bescheinigungen beantragen, und zwar bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA).

Wie beantragen Arbeitgeber die A1-Bescheinigung?

Seit Anfang 2019 geht das nur noch elektronisch. Entweder mit einem der gängigen Lohnabrechnungsprogramme, die den Antrag integriert haben, oder alternativ über die [elektronische Ausfüllhilfe](#).



Kurzfristige Dienstreisen: wie lange dauert es, bis man die A1-Bescheinigung bekommt?

Die Krankenkassen und die Rentenversicherungsträger haben laut Gesetz drei Arbeitstage Zeit, die A1-Bescheinigung elektronisch an den Arbeitgeber zu übermitteln. Der Arbeitgeber kann sie für den Beschäftigten ausdrucken.

Allerdings kommt es auch vor, dass Unternehmen Dienstreisen sehr kurzfristig anberaumen. Voraussichtlich ab dem 1. Januar 2020 sollen Unternehmen aber bereits mit der Übermittlung des elektronischen Antrags eine Bestätigung bekommen, die zum Beispiel in Frankreich und Österreich zunächst als Nachweis anerkannt wird. Die A1-Bescheinigung müssen sie dann aber noch nachreichen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Dezember 2019 / dl